



Informationen der Bundestagsabgeordneten Simona Koß

Liebe Genossinnen und Genossen,

die Zahl der Menschen, die sich mit dem Coronavirus infizieren, steigt weiterhin an. Viele Neuinfektionen und schwere Krankheitsverläufe auf den Intensivstationen verlangen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine enorme Belastbarkeit ab. Gleichzeitig bereitet die neue Virus-Mutation Omikron Anlass zur Sorge. Daneben zeigt die Impfkampagne, auch hinsichtlich der Auffrischungsimpfungen, bislang noch nicht den notwendigen Erfolg. Im Folgenden will ich Euch über die Punkte informieren, auf die die „Ampel-Koalition“ sich im Grundsatz bereits verständigt hat.

Einrichtungsbezogene Impfpflicht

Wir wollen sicherstellen, dass Menschen, die aufgrund ihres Alters oder ihres Gesundheitszustandes ein besonders hohes Infektionsrisiko und ein besonders hohes Risiko für einen schweren oder tödlichen Krankheitsverlauf haben, besser geschützt werden. Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen kommt hier eine besondere Verantwortung zu. Die Menschen, die ihnen zur Behandlung, Versorgung, Pflege oder Betreuung anvertraut sind, können sich zum Teil aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen. Aber auch eine Impfung verhindert nicht immer eine Erkrankung, die für vulnerable Personengruppen besonders schwerwiegende Folgen haben kann. Leider ist es so, dass Schätzungen zufolge bei medizinischem Personal und Pflegepersonal trotz der vorhandenen Impfangebote noch relevante Impflücken bestehen. Ungeimpftes Personal stellt aufgrund der besonderen Nähe zu den anvertrauten Menschen in Einrichtungen ein zusätzliches Risiko dar. Deshalb wollen wir alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einrichtungsbezogen beispielsweise in Krankenhäusern, Tageskliniken, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Entbindungseinrichtungen und voll- oder teilstationären Pflegeeinrichtungen zum Nachweis einer COVID-19-Impfung

verpflichten, sofern keine medizinische Kontraindikation gegen die Impfung vorliegt. Der Nachweis muss gegenüber der Einrichtung oder gegenüber dem Gesundheitsamt erbracht werden. Geschieht das nicht, kann das Gesundheitsamt ein Tätigkeitsverbot aussprechen. Der Verstoß gegen die Nachweispflicht kann darüber hinaus mit einer Geldbuße bis 2.500 Euro geahndet werden.

Eine allgemeine Impfpflicht sehen wir mit dieser Gesetzesinitiative nicht vor. Über eine allgemeine Impfpflicht sollte der Deutsche Bundestag aber zeitnah entscheiden.

Ausgleichszahlungen für Krankenhäuser

Die Belastung in den Krankenhäusern durch die vielen Coronapatient:innen ist derzeit sehr hoch. Die zunehmende Zahl von intensivmedizinisch zu behandelnden COVID-19-Patientinnen und -Patienten führt Krankenhäuser an ihre Kapazitätsgrenzen, und zwar auch in den Ländern oder Regionen, die noch nicht so schwer betroffen sind und in die Verlegungen von Patientinnen und Patienten stattfinden.

Alle Expertenschätzungen gehen jedoch davon aus, dass der Gipfel der Welle in den Krankenhäusern noch nicht erreicht ist. Immer mehr Krankenhäuser verschieben planbare Operationen, sofern dies medizinisch vertretbar ist, um zusätzliche Behandlungskapazitäten für Patientinnen und Patienten zu schaffen, die an COVID-19 erkrankt sind.

Um negative finanzielle Folgen und Liquiditätssengpässe für Krankenhäuser, die zur Erhöhung der Verfügbarkeit der Behandlungskapazitäten planbare Aufnahmen, Operationen und Eingriffe in medizinisch vertretbarer Weise verschieben oder aussetzen, zu vermeiden, stellt der Bund diesen Krankenhäusern kurzfristig einen finanziellen Ausgleich zur Verfügung, sofern bei diesen Krankenhäusern ein Belegungsrückgang im relevanten Zeitraum eintritt.

Wahlkreisbüro Müncheberg

Wasserstraße 2, 15374 Müncheberg

Telefon: 033432 72589



Informationen der Bundestagsabgeordneten Simona Koß

Testpflicht in besonderen Einrichtungen

In den vergangenen Tagen haben Euch zahlreiche Zuschriften hinsichtlich der besonderen Testpflichten erreicht, die wir für Beschäftigte und Besucherinnen und Besucher in besonderen Einrichtungen, beispielsweise Pflegeeinrichtungen, Rehabilitationseinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe vorgesehen haben. An diesen Testpflichten halten wir im Grundsatz fest, denn sie tragen zum Schutz der vulnerablen Personengruppen bei, die in diesen Einrichtungen behandelt, versorgt, betreut und gepflegt werden. Das ist auch deshalb wichtig, weil die Pflicht für Mitarbeitende in diesen Einrichtungen, einen Impfschutz nachzuweisen, erst im kommenden Jahr greifen kann und wird. Die Regelung zu den Testpflichten in besonderen Einrichtungen hat sich aber in der Praxis wenig praktikabel gezeigt und bei den Einrichtungen teilweise zu einem unnötigen Aufwand geführt. Wir werden die Regelung deshalb überarbeiten.

Es wird unter anderem klargestellt, dass Begleitpersonen von Behandelten oder Betreuten, z.B. Eltern, von der Testpflicht ebenso ausgenommen sind, wie beispielsweise Rettungskräfte. Die Testfrequenz für geimpfte oder genesene Beschäftigte wird auf höchstens zweimal wöchentlich mittels eines vom Arbeitgeber bereitgestellten Antigen-Schnelltests in Eigenanwendung beschränkt. Angaben zu den Testungen müssen dem Gesundheitsamt nicht mehr regelhaft, sondern auf Verlangen übermittelt werden.

Ausweitung des Kreises der Impfberechtigten

Impfungen sind der Ausweg aus der Pandemie. Wir brauchen bis zu 30 Millionen Impfungen (Erst-, Zweit- und Auffrischungsimpfung) in den nächsten Wochen. Das erfordert noch einmal eine enorme gemeinsame Kraftanstrengung aller verantwortlichen Ebenen. Zur Unterstützung der impfenden Ärztinnen und Ärzte wollen wir auf jeden Fall auch Zahnärztinnen und Zahnärzte sowie Apothekerinnen und Apotheker zur

Durchführung von Impfungen berechtigen. Kurzfristig können Ärztinnen und Ärzte bereits Unterstützung bekommen, indem sie die Impfung an entsprechend qualifiziertes Personal delegieren. Das können besonders qualifizierte Pflegekräfte aber auch Apothekerinnen und Apotheker sowie Zahnärztinnen und Zahnärzte sein. Dabei behält der Arzt die Letztverantwortung für die Impfung, die unter seiner Leitung erfolgt. Damit in Zukunft auch Apothekerinnen und Apotheker sowie Zahnärztinnen und Zahnärzte eigenverantwortlich impfen können, werden wir die notwendigen gesetzlichen Änderungen vornehmen.

Ergänzende Regelungen

Als **ergänzende Regelungen** ermöglichen wir beispielsweise die Durchführung virtueller Betriebsversammlungen oder verlängern die Übergangsregelung für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in Werkstätten. Verlängert werden sollen auch die pandemiebedingten Sonderregelungen zur Gewährleistung der Handlungsfähigkeit der Rechtsanwaltskammern, der Bundesrechtsanwaltskammer, der Patentanwaltskammer, der Notarkammern, der Bundesnotarkammer, der Notar- und Ländernotarkasse, der Wirtschaftsprüferkammer, der Steuerberaterkammern und der Bundessteuerberaterkammer.

Für die vereinbarte **Corona-Prämie für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Intensivpflege** werden wir schnellstmöglich zu Beginn des neuen Jahres eine gesetzliche Regelung vorlegen.

Ich halte Euch weiter auf dem Laufenden!

Eure Simona Koß

Wahlkreisbüro Müncheberg

Wasserstraße 2, 15374 Müncheberg

Telefon: 033432 72589